

Anlage

zum Anschreiben vom 19.06.2025, Antragsteller: WaldWieseHolz GmbH, Lindenstraße 43, 15377 Buckow

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Forstamt Spree-Neiße
vom Bearbeitungsdatum 28. Juli 2025

Der Antragsteller plant im Landkreis Spree-Neiße, Gemarkung Reicherskreuz, Flur 2, Flurstücke 34 und 35 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 2,25424 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 19. Juni 2025, Az.: LFB 080-3-FoA-09-7001/134+54/2025 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die zur Erstaufforstung vorgesehene Flächenkulisse grenzt an vorhandene Waldgebiete an.

Es entstehen hochwertige Laubholz dominierte Waldflächen die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Laubholzbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen insbesondere aber bei Vögeln und Insekten und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben bzw. noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Die hier vorgesehenen Erstaufforstungen dienen maßgeblich als Ersatz für verlorene Waldflächen im Zuge der Umwandlung von Wald in Stand- und Betriebsflächen für Windkraftanlagen.

Beide Erstaufforstungsflächen befinden sich innerhalb des Naturparkes Schlaubetal. Sie sind jedoch nicht Bestandteil anderer nach Naturschutzrecht geschützter Gebiete.

Die Verwaltung des Naturparkes Schlaubetal hat in ihrer Stellungnahme vom 08.07.2025 festgestellt, dass eine Erstaufforstung auf den Flurstücken 34 und 35 keinen Eingriff nach § 14 BNatSchG darstellt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0172 3144095 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Spree-Neiße, August-Bebel-Straße 27, 03185 Peitz eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Ende Text Veröffentlichung im Amtsblatt